

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 228/2016

Sitzung vom 26. Oktober 2016

1005. Anfrage (Kosten durch Gesuche und Einsprachen von Eltern bez. Schulzuteilungen)

Kantonsrätin Prisca Koller, Hettlingen, sowie die Kantonsräte Roger Liebi, Zürich, und Martin Neukom, Winterthur, haben am 4. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich entscheiden die Schulpflegen, in welches Schulhaus und in welche Klasse Kindergärtner und Primarschüler für das kommende Schuljahr zugeteilt werden. Eltern haben diesbezüglich kein Mitbestimmungsrecht.

Gemäss Zeitungsberichten häufen sich Gesuche von Eltern an Schulpflegen, ihr Kind einer bestimmten Schule und/oder Klasse zuzuteilen. Ebenfalls zunehmend sind Einsprachen und Wiedererwägungsgesuche nach erfolgter Schulzuteilung. In selteneren Fällen gelangen die Eltern sogar bis an den Bezirksrat.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Zuteilungsgesuche (für bestimmte Kindergärten, Primarschulen oder Klassen) von Erziehungsberechtigten trafen 2014 und 2015 in den Zürcher Schulpflegen ein (als aggregierte Daten für alle Zürcher Bezirke)? Wie sah im Vergleich dazu die Situation im Jahr 2005 aus?
2. Wie viele Wiedererwägungsgesuche, Einsprachen oder Rekurse wurden in Bezug auf ausgesprochene Kindergarten-, Schulhaus- oder Klassenzuteilungen in den Jahren 2014 und 2015 eingereicht (ebenfalls ausgewiesen für die einzelnen Bezirke)? Wie sah im Vergleich dazu die Situation im Jahr 2005 aus?
3. In wie vielen dieser Fälle wurde nach Beurteilung des Gesuchs oder der Wiedererwägung/Einsprache dem Wunsch der Eltern stattgegeben?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die durchschnittlichen Kosten pro Gesuch resp. Wiedererwägung/Einsprache für die Staatskasse (persönlicher und administrativer Aufwand)? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Kosten?
5. Erscheint es dem Regierungsrat angezeigt, aufgrund dieser steigenden Kosten alternative Zuteilungsmechanismen mit mehr Elternmitwirkung zu prüfen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prisca Koller, Hettlingen, Roger Liebi, Zürich, und Martin Neukom, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Schuleinheiten gehört zu den Aufgaben der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Diese sind nicht verpflichtet, das Volksschulamt über die Anzahl der Zuteilungsgesuche zu unterrichten. Folglich führt der Kanton auch keine Statistik über die Zuteilungsgesuche von Eltern.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Bearbeitung von Wiedererwägungsgesuchen und Einsprachen zu Schul- und Klassenzuteilungen liegt ebenfalls in der Kompetenz der Schulpflege. Rekurse gegen Schulzuteilungen werden vom Bezirksrat behandelt. Eine Meldepflicht dessen Entscheide an das Volksschulamt besteht nicht. Der Kanton verfügt hierüber keine Daten (vgl. die Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 4:

Die Bearbeitung von Schul- und Klassenzuteilungsgesuchen gehört zu den regelmässigen und allgemeinen Aufgaben der Schulverwaltungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gemeinden die Kosten pro Gesuch nicht ausweisen.

Zu Frage 5:

Die Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen sowie die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Schuleinheiten gehören zu den zentralen Elementen der Autonomie der Schulgemeinden bzw. Gemeinden. Die Gemeinden sind naturgemäss mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und können so am besten für alle Kinder eine Schul- und Klassenzuteilung sicherstellen, die den Anforderungen an einen zumutbaren Schulweg und eine ausgewogene Zusammensetzung der Klassen im Sinne von § 25 Abs. 1 der Volksschulverordnung (LS 412.101) gerecht wird. Weitergehende kantonale Vorgaben, die den Handlungsspielraum der Gemeinden in diesem Bereich einschränken, sind deshalb wenig zielführend und im Hinblick auf Art. 85 der Kantonsverfassung (LS 101) nicht angezeigt. Im Rahmen des ihnen zukommenden Handlungsspielraums können die Gemeinden heute schon Zuteilungswünsche berücksichtigen, wenn diese mit einer ausgewogenen Klassenzuteilung vereinbar sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi